

# Satzung des Karnevalsvereins Longkamp-Kommen e.V.

(Maskuline Personenbezeichnungen gelten in dieser Ordnung ebenso für Personen weiblichen Geschlechts)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Der am 14.03.2015 in Kommen gegründete Verein führt den Namen: „**Karnevalsverein Longkamp-Kommen e.V.**“ nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bernkastel-Kues.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kommen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpffjahr endet am 31. Dezember 2015.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern – auch wenn sie aus dem Verein ausgeschieden sind – ist Bernkastel-Kues.

## § 2 Zweck

Förderung und Pflege des Karnevalsbrauchtums und der Karnevalskultur- finanziert aus den Mitgliedsbeiträgen der ordentlichen und Fördermitglieder sowie Spenden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Teilnahme an Karnevalsumzügen und Prunksitzungen, sowie Durchführung von Karnevalsveranstaltungen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in keiner Weise eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes werden, die die Aufgaben des Vereins aktiv oder finanziell unterstützen. Durch den Beitritt einer juristischen Person erwerben deren Mitglieder nicht persönlich die Mitgliedschaft des Vereins.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss mittels eines unterzeichneten Aufnahmeformulars schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§21 bis 79 BGB.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit Tod des Mitgliedes
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen Vereinsinteresse verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der vorgenannten Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich somit dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 5 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen durch Veröffentlichung in den „Mittelmosel Nachrichten“ einzuberufen. Die außerhalb dieses Veröffentlichungsgebietes wohnenden Personen werden gesondert schriftlich (per Brief, Fax oder Email) eingeladen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
  - b. Jahresbericht des 1. Kassenwartes
  - c. Bericht der Rechnungsprüfung
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Wahlen zum Vorstand (mindestens alle 2 Jahre)
  - f. Wahl der Rechnungsprüfer (mindestens alle 2 Jahre)
  - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - h. Beschlussfassung über Anträge
  - i. Verschiedenes
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes mindestens 16 Jahre alte Mitglied eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig.
6. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens 5 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet vorliegen. Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit der Anträge mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit anerkennt. Anträge können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden.
7. Die von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und gehören nicht dem Vorstand an. Es dürfen nur Personen bestellt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Sofern ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, sind die Wahlen in geheimer Wahl durchzuführen.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von 2 Vorstandsmitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem 1. Schriftführer
  - d. dem 1. Kassenwart
  - e. dem 1. Pressewart
  - f. bis zu elf weitere Beisitzer/innen.
2. Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält oder wenigstens zwei Mitglieder dies schriftlich beantragen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei der nachfolgend genannten vier Vorstandsmitglieder: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 1. Schriftführer, 1. Kassenwart. Einer der zwei Vertretungsberechtigten muss der 1. oder der 2. Vorsitzende sein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden.
6. Vorstandspositionen dürfen nur von Personen bekleidet werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist durch die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder hergestellt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Darüber hinaus können Mitglieder im Rahmen des Vereinszwecks finanzielle und organisatorische Beiträge leisten. Spenden an den Verein sind steuerlich abzugsfähig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 10 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich bei der Entwicklung im Rahmen der Tätigkeit des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 11 Auflösung des Vereines und Verwendung des Vereinsvermögens**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.
2. Die Auflösung des Vereines ist nicht möglich, solange mindestens zwei Drittel der Mitglieder für seinen Fortbestand eintreten.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Anteilen den Gemeinden Kommen und Longkamp zu. Die Gemeinden müssen das Vermögen unter den zu diesem Zeitpunkt existierenden eingetragenen gemeinnützigen Vereinen der Orte Kommen und Longkamp zu gleichen Teilen aufteilen. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu den jeweiligen Satzungszwecken zu verwenden. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

## **§ 12 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Bernkastel-Kues.

**Kommen, 14.03.2015**

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)

(1. Schriftführer)

(1. Kassenwart)

(1. Pressewart)

(1. Beisitzer)

(2. Beisitzer)

(3. Beisitzer)

(4. Beisitzer)